


G S K | STOCKMANN
& KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE



**Die letzten Regulierungslücken werden geschlossen –
Der freie Vertrieb und die geschlossenen Fonds werden
beaufsichtigt**

Präsentation der Rechtsanwälte GSK Stockmann + Kollegen

GSK Stockmann + Kollegen

Dr. Christian Waigel

Karl-Scharnagl-Ring 8, 80539 München

E-Mail: waigel@gsk.de

Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz für Lizenzinhaber

„Beipackzettel“:

- Informationsblatt zu Finanzinstrument im Rahmen der Anlageberatung vor Geschäftsabschluss durch den Kunden
- Informationsblatt muss kurz und leicht verständlich sein, i.d.R. zwei Seiten
- Übersichtliche, leicht verständliche Vergleichsmöglichkeit zu
 - Art des Finanzinstruments,
 - Seine Funktionsweise
 - Die damit verbundenen Risiken
 - Die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge
 - Unter verschiedenen Marktbedingungen
 - Kosten
- Elektronische Version zulässig, Stand vermerken!
- Achtung KII: 7 Risikoklassen

Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz für Lizenzinhaber

- Anforderungen an Mitarbeiter in der Anlageberatung
- Anzeige an BaFin-Register ab 01.11.2012
- Sachkundenachweis und Zuverlässigkeitsnachweis entfallen
- Beschwerdeweiterleitung an BaFin
 - Jede Beschwerde
 - Name des Mitarbeiters

Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz für Lizenzinhaber

- Vorgaben für sogenannte **Vertriebsbeauftragte**
- Sachkundenachweis und Zuverlässigkeitsnachweis entfallen
- Mitteilung an BaFin einschließlich Registereintrag
- Vorgabe für **Compliance**-Beauftragten
 - Höhere Qualifikationsanforderungen
 - WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung

Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz für Lizenzinhaber

Befugnisse der BaFin:

- Verwarnung der Mitarbeiter
- Tätigkeitsuntersagung für bis zu 2 Jahre
- Veröffentlichung auf Internetseite der BaFin
- Interne Datenbank mit Beschwerdeanzeigen

Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldahndung:

- Informationsblatt wird nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt
- Empfehlung ungeeigneten Finanzinstruments oder ungeeigneter Wertpapierdienstleistung. Geeignetheit bedeutet:
 - Sind Anlageziele des Kunden eingehalten?
 - Kann der Kunde Risiko finanziell tragen?
 - Kann der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen das Risiko verstehen?
- Annahme oder Gewährung von Zuwendungen entgegen § 31 d WpHG

Nach Protest Brüderle und FDP aus Gesetz rausgenommen:

- Regulierung von Produkten des sogenannten „Grauen Kapitalmarkts“
- Definition von geschlossenen Fonds (Vermögensanlagen nach dem Verkaufsprospektgesetz) als Finanzinstrumente (=Wertpapiere)

Schäuble II:

- Kommt durch ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts
- Entwurf vorgestellt im Februar 2011

Folgen der Definition von Vermögensanlagen als Wertpapiere

Bankgeschäfte mit geschlossenen Fonds:

- Finanzkommissionsgeschäft durch An- und Verkauf, Übernahme von Anteilen
- Depotgeschäft durch Treuhänder
- Emissionsgeschäft bei Platzierungsgarantien
- Zentraler Kontrahent bei Errichtung einer Plattform für Zweitmarkt

Finanzdienstleistungen:

- Anlageberatung
- Anlage/-Abschlussvermittlung, Platzierungsgeschäft
- möglicherweise: Finanzportfolioverwaltung durch Treuhänder

Der Kompromiss zwischen Wirtschafts- und Finanzministerium

- Einheitliche Regelung des Fondsvertriebs
- § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG wird ergänzt für Vermögensanlagen
- Vermengung von Investmentfonds und geschlossenen Fonds
- Investmentfondsvermittlung zahlt Preis für geschlossene Fonds
- Dies bedeutet: Ausnahmevorschrift wird erweitert für die Anlageberatung und Anlage-/Abschlussvermittlung von geschlossenen Fonds
- zusätzlich vorgesehen Ausnahmen für Treuhänder ...

Der neue § 34 f GewO

- Aufsicht für alle Berater und Vermittler nicht durch Bund (BaFin)
- Koalitionsvertrag: Anlehnung an die Versicherungsvermittlerrichtlinie
- Konsequenz: Regelung im Gewerberecht
- § 34f GewO für Finanzanlagen-Vermittler

Der neue § 34 f GewO

■ Nachweis der Zuverlässigkeit

- In den letzten fünf Jahren keine Verurteilung wegen Verbrechen, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei und Wucher und keine Insolvenzstraftat
- geordnete Vermögensverhältnisse, dass heißt kein Insolvenzverfahren

■ Sachkundenachweis

- Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer vorgesehen
- Althasenregelung angestrebt, noch nicht entschieden

■ Haftpflichtversicherung

- Ähnlich Versicherungsvermittler

Der neue § 34 f GewO

- Anlegerschutz nach MiFID
 - Vorvertragliche Informationen einschließlich Beipackzettel
 - WpHG-Bogen vom Kunden
 - Erstellung von Beratungsprotokollen
 - Geeignetheitsprüfung
 - Sind Anlageziele des Kunden eingehalten?
 - Kann der Kunde Risiko finanziell tragen?
 - Kann der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen das Risiko verstehen?
- Wirtschaftsprüfung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit